

Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren

BEZEICHNUNG DER MASSNAHME: 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11 „Zubringer zur A 31“, Gemeinde Rhede

VERFAHRENSGANG: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
vom 22.03.2018 bis 24.04.2018

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

Stadt Papenburg, Papenburg vom 03.04.2018

Stadt Weener (Ems), Weener (Ems) vom 04.04.2018

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück vom 09.04.2018

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Meppen vom 18.04.2018

Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück vom 24.04.2018

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aschendorf vom 13.04.2018

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lingen (Ems) vom 26.03.2018

Wasserverband Hümmling, Werlte vom 19.04.2018

Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, PT112, Osnabrück vom 20.04.2018

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Leer vom 19.04.2018

Avacon Netz GmbH, Salzgitter vom 29.03.2018

Unterhaltungsverband 104 „EMS IV“, Aschendorf vom 03.04.2018

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, Ankum vom 28.03.2018

Landwirtschaftskammer Niedersachsen und Forstamt Weser-Ems, Osnabrück vom 13.04.2018

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Meppen vom 09.04.2018

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken oder Anregungen/Hinweise zur Planung vorgetragen:

1. Stellungnahme: Landkreis Emsland, Fachbereich Hochbau, Meppen
Datum: 24.04.2018

Inhalt

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Naturschutz und Forsten

Die im Erläuterungsbericht Teil 1, Punkt 3 (Seite 17) aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V 1— V 6 sind konsequent zu beachten bzw. vollständig umzusetzen.

Die Vermeidungsmaßnahme V 2 ist um den Satz „Die Beleuchtung ist mit Lichtquellen bzw. Leuchtmitteln, die insektenfreundliche Lichtwellen ausstrahlen, auszurüsten.“ zu ergänzen.

Die Ausgleichsmaßnahme A 1 (Nisthilfen für Haussperlinge) hat vor der Umsetzung der Bauleitplanung zu erfolgen, da sie als sog. CEF- Maßnahme zu betrachten ist.

Die Kompensationsmaßnahme E 1 sollte aus naturschutzfachlicher Sicht nicht als private, sondern als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden, da so der dauerhafte Erhalt der Kompensationsmaßnahme gewährleistet werden kann. Soll an der Festsetzung als private Grünfläche festgehalten werden, ist mit der betreffenden Privatperson eine vertragliche Vereinbarung über das Verbot der Veränderung und über den dauerhaften Erhalt der Kompensationsmaßnahme zu schließen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Gemeinde Rhede (Ems) wird im städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger festlegen, dass die im Erläuterungsbericht Teil 1, Punkt 3 (Seite 17) aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V 1— V 6 beachtet bzw. vollständig umgesetzt werden.

Die Vermeidungsmaßnahme V 2 wird bezüglich des Belangs der Ausstattung mit insektenfreundlichen Lichtquellen redaktionell ergänzt.

Die Gemeinde Rhede (Ems) wird im städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger festlegen, dass die Ausgleichsmaßnahme A 1 (Nisthilfen für Haussperlinge) vor der Umsetzung der Bauleitplanung erfolgen muss.

Die Kompensationsmaßnahme E1 soll auf der Betriebsfläche des Investors umgesetzt werden und somit soll auch die Festsetzung als private Grünfläche weiter Bestand haben.

Die Gemeinde Rhede (Ems) wird im städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger festlegen, dass die im Bebauungsplan als Kompensationsmaßnahme E1 festgesetzten Maßnahmen durch den Vorhabenträger hergestellt, nicht verändert und dauerhaft erhalten werden. Ersatzweise

<p>Das Kompensationsdefizit von 1077 Werteinheiten soll durch das Schaffen und Entwickeln eines „naturnahen Verlandungsbereiches nährstoffreicher Stillgewässer“ kompensiert werden (Kompensationsmaßnahme A 1). Der Abschnitt des Ems-Altwassers, in der die Verlandungszone geschaffen und entwickelt werden soll, wird jedoch nicht näher benannt.</p> <p>Der (End-) Abschnitt des Ems-Altwassers, der südwestlich des Geltungsbereichs der Bauleitplanung liegt, ist gem. § 30 BNatSchG bereits gesetzlich geschützt, d. h. der Bereich des nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops besitzt bereits eine hohe Wertigkeit, sodass eine Aufwertung durch das Schaffen und Entwickeln einer Verlandungszone nicht mehr möglich ist. Das Umsetzen der Kompensationsmaßnahme hat daher an einem aufwertungsfähigen Abschnitt des Altwassers zu erfolgen. Der Abschnitt ist konkret zu benennen.</p> <p>Die Arten „Fagus sylvatica“ (Rotbuche), „Tilia cordata“ (Winterlinde) und „Crataegus monogyna“ (Weißdorn) sind aus der Gehölzliste im Teil 2, Punkt 2.4,3.1 (Seite 70) des Erläuterungsberichtes zu streichen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Um eine Verwechslung der Ausgleichsmaßnahme A 1 (Aufhängen von Nisthilfen für Haussperlinge) und der Kompensationsmaßnahme A 1 (Schaffen und Entwickeln einer Verlandungszone nährstoffreicher Stillgewässer) zu verhindern, sollte eine der beiden Maßnahmen eine andere Bezeichnung erhalten.</p>	<p>kann dies auch durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Rhede (Ems) erfolgen.</p> <p>Die Gemeinde Rhede (Ems) folgt dem Hinweis der Fachbehörde und verlegt den Bereich der Kompensationsmaßnahme A1 in nordwestlicher Richtung, außerhalb des nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops. Da es sich nur um eine lagemäßige Verschiebung der Fläche handelt werden planungsrechtliche Belange, die eine erneute Auslegung der Bauleitplanunterlagen erforderlich machen, davon nicht berührt. Die Lage der Fläche kann der Planzeichnung und dem Umweltbericht entnommen werden.</p> <p>Die neben genannten Arten „Fagus sylvatica“ (Rotbuche), „Tilia cordata“ (Winterlinde) und „Crataegus monogyna“ (Weißdorn) werden gemäß dem Hinweis der Fachbehörde aus der Pflanzliste gestrichen.</p> <p>Die Bezeichnung der Ausgleichs-/bzw. Ersatzmaßnahmen wird zum besseren Verständnis in den Bauleitplanunterlagen redaktionell geändert.</p>
<p>2. Stellungnahme: EWE NETZ GmbH, Oldenburg Datum: 28.03.2018</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Lei-</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet.</p>

tungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Eventuelle Umlegungen von Leitungstrassen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.

Der Umfang und die Erforderlichkeit von Leitungssicherungs- und Umlegungsarbeiten und die dadurch entstehenden Kosten werden mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.

Die Gemeinde Rhede (Ems) wird im städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger festlegen, dass eine Kostenübernahme infolge der geplanten Baumaßnahmen durch den Vorhabenträger erfolgt.

Zur Kenntnisnahme.

Die Gemeinde Rhede (Ems) wird das Unternehmen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben am weiteren Verfahren beteiligen.

Die Versorgungsunternehmen werden rechtzeitig vor Baubeginn in die Maßnahme vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.

Zur Kenntnisnahme und Beachtung.

VERFAHRENSGANG: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Offenlegung der Bauleitplanunterlagen **vom 22.03.2018 bis 24.04.2018** keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.

Aufgestellt:
Papenburg, 09.05.2018
Ing.-Büro W. Grote GmbH